



Satzung des Lüneburger Dartverbandes e. V. (LDV)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Lüneburger Dartverband e. V.", in der Kurzform "LDV e.V." Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Lüneburg unter Nr. 1472. Der LDV hat seinen Sitz in Lüneburg und kann Mitglied in übergeordneten Verbänden auf Landes- und Bundesebene werden, die als juristische Person organisiert sind. Wird der LDV Mitglied in einem übergeordneten Verband, so regelt er im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbst.

§ 2 Zweck

- (1) Der LDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler/innen ~~im in der Stadt Landkreis Lüneburg (Umkreis bis 60 km), Landkreis Uelzen und Landkreis Lüchow-Dannewitz~~ auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsports. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
- (2) Der LDV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der LDV ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des LDV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung darf der LDV Mitgliedern des Präsidiums oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
- (6) Der LDV verwirklicht seine Ziele durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports,
 - b) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport,
 - c) Durchführung eines geregelten Sportbetriebes, Durchführung von Meisterschaften, Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen,
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition,
 - e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport,
 - f) Vertretung der Verbandsinteressen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber Behörden und Organisationen,
 - g) Pflege, Förderung und Ausübung der Jugendarbeit im Dartsport.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Förderung der globalen Völkerverständigung und des kulturellen Austausches

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist ~~vom 01.07. des Jahres bis 30.06. des Folgejahres~~ das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des LDV an.
- (2) Mitglieder können werden:
 - a) Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die in das Vereinsregister eingetragen sind und die wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind (ordentliche Mitglieder),
 - b) Vereine oder Abteilungen von Vereinen, oder Spielgemeinschaften/Clubs unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung (assoziierte Mitglieder),
 - c) jede natürliche Person, gleich welche Staatsbürgerschaft sie besitzt, welche die Satzung und Ordnungen anerkennt; bereit ist, Verbandsaufgaben und -ziele zu fördern, Verbandsinteressen zu wahren und entsprechenden Anordnungen nachkommt und keinem der unter a) und b) genannten Mitgliedern angehört,
 - d) jede natürliche Person, gleich welche Staatsbürgerschaft sie besitzt, die den Verband fördern möchte, ohne aktiv zu sein (Fördermitglied ohne Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied muss seinen Sitz ~~im in der Stadt Landkreis Lüneburg (Umkreis bis 60 km), Landkreis Uelzen oder Landkreis Lüchow-Dannewitz~~ haben.
- (4) ~~Ausnahmen von Absatz 3 können zugelassen werden:~~

~~a) Vereine aus der Umgebung der Landkreise Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg können Gastmitglieder mit allen Rechten und Pflichten werden, sofern diese keine Bezirks- und Landesverbände haben oder die bestehenden Bezirks- und Landesverbände der Mitgliedschaft im LDV zustimmen.~~

~~b) Fördermitglieder lt. § 4 Absatz d) sind nicht an den Landkreis die Stadt Lüneburg (Umkreis bis 60 km) gebunden.~~

- (5) Vereine, die ausschließlich Elektronik-Dart (E-Dart) spielen oder fördern, können kein Verbandsmitglied werden.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das darüber entscheidet.
- (7) Einzelpersonen, die sich um den Dartsport im LDV hervorragende Dienste erworben haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht in den Organen des LDV, können aber beratend tätig werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LDV zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben ~~bis zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihre Vereinsstärke zu melden und die festgesetzten Beiträge lt. Finanzordnung bis zum 01.08. eines jeden Jahres~~ zu entrichten.
- (3) Ihre Mitgliedsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Einladung die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen frei. Einzelmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 c sind direkte Delegierte. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Die Stimmenverteilung regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung des LDV oder des Mitgliedvereines oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum LDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des LDV verstößt, dessen Ordnungen und Anordnungen gröblich missachtet oder Interessen erheblich gefährdet hat. Das Nähere regeln die Geschäftsordnung und die Schiedsordnung. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Vor jeder Entscheidung gemäß Absatz 4 ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, so kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör gefällt werden. Gegen den Ausschluss hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einzulegen, das darüber entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Organe

Die Organe des LDV sind:

- a) Das Präsidium,
- b) die Delegiertenversammlung
- c) das Schiedsgericht

§ 8 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

- a) Der Präsident,
- b) der Vizepräsident,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Sportwart (nicht vertretungsberechtigt),
- e) der Medienwart (nicht vertretungsberechtigt).

Das Amt des Buchstaben d) und e) kann auch von einem anderen Mitglied des Präsidiums ausgeübt werden.

- (2) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. ~~Zur rechtlichen Vertretung des LDV genügt das Zusammenwirken des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, mit einem Präsidiumsmitglied im Sinne von Absatz 1 a-c; jeweils zwei vertreten gemeinsam. Im Außenverhältnis ist jedes Präsidiumsmitglied gemeinsam mit einem anderen Präsidiumsmitglied im Sinne von Absatz 1 a-c vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Präsident den Verband. Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen~~

Verhinderung der Sportwart, bei dessen Verhinderung der Medienwart. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl ~~des der Präsidenten Präsidiumsmitglieder~~ ist die **absolute einfache** Mehrheit erforderlich. ~~Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Im Übrigen ist die~~ Die Wahl durch Handzeichen **ist** zulässig. Die zur Wahl stehenden Personen müssen Mitglied im LDV sein. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) § 27 BGB ist auch auf die Mitglieder des Präsidiums anwendbar, die nicht Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt das restliche Präsidium für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes ein Neues. Bis zu dieser Bestimmung übernimmt der Präsident oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums das Amt kommissarisch. Die Präsidenten der Mitgliedsvereine sind über diese Maßnahme unverzüglich zu informieren. Die Maßnahme ist in der Einladung zur nächsten Delegiertenversammlung bekannt zu machen.
- (5) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn zwei Präsidiumsmitglieder sie verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Das Vermögen wird vom Präsidium verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für die ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Alle Prüfungsberichte sind der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (7) Das Präsidium erlässt die Ordnungen gemäß dieser Satzung, insbesondere die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Wahlordnung, die Spielordnung, die Schiedsordnung, die Wettkampfordnung, die Ligaordnung, die Disziplinarordnung und die Datenschutzrichtlinie. Schränkt eine Ordnung die Rechte der Delegiertenversammlung ein oder erweitert die Rechte des Präsidiums über diese Satzung hinaus, so ist sie durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliedsvereinigungen teilzunehmen.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LDV. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß § 4 Absatz 2a und b, den Einzelmitgliedern gemäß § 4 Absatz 2 c,
 - c) den Fördernden Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 2 d mit beratender Stimme.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
 - b) Wahl und Entlastung des Präsidiums,
 - c) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Amtszeit dieser beträgt zwei Jahre.
 - e) Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,
 - f) Satzungsänderungen mit Ausnahme von solchen gemäß § 12 Absatz 2,
 - g) Beschluss der Finanzordnung,
 - h) Auflösung des LDV.
- (3) Die Delegiertenversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen treten. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet vom Präsidenten oder Vizepräsidenten. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des LDV unter der URL „www.ldv-ev.de“ unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Mitgliedsvereinen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn bei einem Präsidiumsmitglied des LDV eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 10 Beiträge

Der LDV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ~~ausgenommen § 8 Absatz 3 Satz 4.~~

- (3) Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen der Organe des LDV, insbesondere über Wahlen und Abstimmungen, ist anzufertigen und vom Schriftführer sowie einem anderen Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des LDV entscheidet die Delegiertenversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des LDV sind den Delegierten bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Delegiertenversammlung zu zuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, vom Finanzamt oder durch den Gesetzgeber vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung. Sie sind den Delegierten spätestens mit der nächsten Einladung zur Delegiertenversammlung mitzuteilen.
- (3) Der LDV kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung des LDV, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des LDV nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Kreis-Sport-Bund Lüneburg e. V. und, wenn dieser nicht gemeinnützig ist, an die Hansestadt Lüneburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Lüneburger Dartverbandes e. V. am 15. November 1998 errichtet und auf der Nachgründungsversammlung am 13.03.1999 geändert und beschlossen. ~~Satzungsänderungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.07.2000 und 14.01.2001.~~

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des LDV in der Fassung vom 15.11.1998 (Änderungen vom 13.03.1999 / 22.07.2000 / 14.01.2001 / 07.07.2007 / 06.07.2013 / 13.03.2014 / 05.07.2014) außer Kraft. Sämtliche Ordnungen, die auf Grund der Satzung des LDV in der letzten gültigen Fassung erlassen wurden, bleiben bis zu ihrer Neufassung in Kraft.

Änderungen beschlossen, protokolliert und ausgefertigt am 04.08.2024 in Uelzen anlässlich der Delegiertenversammlung.

gez. Otto Goergens

Der Präsident